

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/30 10b588/54, 50b11/17d

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.09.1954

Norm

ABGB §916 Abs2

EO §37 Ae

Rechtssatz

Scheingeschäft - Exszindierung. Beim Scheingeschäft umfaßt der Schutz des gutgläubigen Dritten auch den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung.

Entscheidungstexte

1 Ob 588/54
Entscheidungstext OGH 30.09.1954 1 Ob 588/54
JBI 1955,18

• 5 Ob 11/17d

Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 11/17d

Vgl auch; Beisatz: Beim Schutz des gutgläubigen Dritten iSd § 916 Abs 2 ABGB ist darauf abzustellen, dass der Dritte im Vertrauen auf ein Scheingeschäft Rechte erwirbt, also eine Vertrauensdisposition tatsächlich vorgenommen hat. Dem rechtsgeschäftlichen Erwerb von Rechten durch den Dritten ist ein solcher auf exekutivem Weg – etwa durch Pfändung und Überweisung der Forderung aus dem Scheingeschäft – gleichgestellt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0000830

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$